

## Anmeldung von Biotonnen oder Eigenkompostierung

### Allgemeine Angaben

**Neuanmeldung für folgendes Grundstück**

.....  
Straße/Hausnummer PLZ Ort

**Grundstückseigentümer/-in bzw. zuständige Hausverwaltung**

.....  
Vorname, Name / Firma

.....  
Straße/Hausnummer PLZ Ort

.....  
Kundennummer Telefonnummer (freiwillige Angabe)

### Anmeldung Biotonne

**Anzahl und Größe der Biotonne(n)**

Die Biotonne wird vom AWB zur Verfügung gestellt und bleibt im Eigentum des AWB.

Hiermit beantrage ich die Aufstellung der Landkreis-Biotonne/n für das o. g. Grundstück.

**Hinweis zusätzliches Volumen**

Bitte beachten Sie: überschreitet das von Ihnen beantragte Biotonnenvolumen das Ihnen laut der Tabelle auf der Rückseite zustehende Volumen, fällt eine Gebühr in Höhe von 0,50 EUR pro zusätzlichem Liter/Jahr an.

Tonnengröße	Abholturnus	Anzahl
60-Liter-Tonne	14-täglich	
120-Liter-Tonne	14-täglich	
240-Liter-Tonne	14-täglich	

### Anmeldung Eigenkompostierung

**Nutzungsbefreiung Bioabfalltonne**

Bitte beachten sie die Vorgaben auf der Rückseite.

Hiermit beantrage ich/wir die Befreiung von der Nutzung der Bioabfalltonne, da ich/wir bzw. unsere Mieter den Bioabfall selber kompostiere/n. Ich/wir versichern die Einhaltung der Vorgaben zur Eigenkompostierung. Die Abfallgebühr reduziert sich durch die Eigenkompostierung nicht.

### Unterschrift

**Nicht vergessen**

Bitte unterschreiben Sie hier Ihren Antrag.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Grundstückseigentümer/-in bzw. Hausverwaltung

## Hinweise zur Biotonne

### Allgemeine Hinweise

Der Kreistag hat beschlossen, ab dem Jahr 2025 die Bioabfallsammlung auf eine landkreisweite Biotonne umzustellen. Die braunen Biotonnen werden vom Landkreis Fürstentfeldbruck zur Verfügung gestellt. Die Behälter sind mit einem elektronischen Chip (sog. „Identsystem“) ausgestattet, das heißt jede Biotonne ist einem bestimmten Grundstück bzw. Objekt digital fest zugeordnet. Die Gebühr ist in der Leistungsgebühr für die Restmülltonne enthalten.

### Was gehört in die Tonne?

Sämtliche organischen Abfälle aus privaten Haushalten. Hauptsächlich Küchen- und Speiseabfälle. Dazu gehören auch rohe und gekochte feste (nicht flüssige! d. h. keine Suppen/Soßen) Essens-/Fleischreste (Gekochte Speiseabfälle gehören nicht auf den Kompost im Garten!). Auch Kleinmengen von nichtholzigen Gartenabfällen.

## Anmeldung der Biotonnen

### Ist die Biotonne verpflichtend?

Es besteht eine Pflicht zur Nutzung der Biotonne.

### Zusammenlegung

Eine Zusammenlegung der Tonnen mit einem benachbarten Grundstück ist mit einem Antrag möglich.

## Behältergrößen der Biotonnen

### Behältergrößen

Welche Tonnengröße Sie erhalten, orientiert sich prinzipiell an der Hälfte des gestellten Restmüllbehältervolumens (2:1), mindestens jedoch 20 % des Restmüllbehältervolumens.

Restmülltonne	Biotonne
40 Liter	60 Liter
60/70 Liter	
80/90 Liter	
110/120 Liter	
240 Liter	120 Liter
660 Liter	240 Liter und 120 Liter
770 Liter	1 x 240 Liter, 1 x 120 Liter und 1 x 60 Liter
1,1 m <sup>3</sup>	2 x 240 Liter und 1 x 120 Liter
2,5 m <sup>3</sup>	5 x 240 Liter und 1 x 60 Liter
5,0 m <sup>3</sup>	10 x 240 Liter und 1 x 120 Liter

### Änderung der Behältergröße, wenn ein größeres Volumen benötigt wird.

Sofern das zugeordnete Biotonnenvolumen nicht ausreicht, gibt es die Möglichkeit einer gebührenpflichtigen Zubuchung von weiterem Tonnenvolumen (0,50 EUR je Liter/Jahr – nur im Rahmen der nächstgrößeren Tonne möglich).

## Leerung der Biotonnen

### Leerungsrhythmus

Die Biotonnen werden alle 14 Tage geleert.

### Bereitstellung

Die Biotonnen sind am Abfuhrtag bis 6 Uhr gut sichtbar mit geschlossenem Deckel an der nächstgelegenen mit einem LKW befahrbaren Straße zur Leerung bereitzustellen.

### Abfuhrkalender

Sie finden unter [www.awb-ffb.de](http://www.awb-ffb.de) einen Online-Abfuhrkalender und Hinweise zur kostenlosen FFB Abfall-App.

## Vorgaben zur Eigenkompostierung

### Gemäß § 14 Abs. 1 AWS

Sämtliche auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Haus- und Küchenabfälle müssen dort ordnungsgemäß kompostiert und der fertige Kompost auf dem genannten Grundstück ausgebracht werden. Die ordnungsgemäße Durchführung der Kompostierung ist zu erklären. Das Betreten des Grundstückes (§ 19 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz) durch Mitarbeiter/innen des Landkreises, die die ordnungsgemäße Eigenkompostierung kontrollieren, ist zu dulden (AWB Außendienst meldet sich vorab an). Veränderungen an den Befreiungsgrundlagen sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.